

nenden Einzelwerken ungefähr alle Richtungen zu Worte kommen, in denen diese Entwicklung der Reihe nach sich bewegte, Stimmungen und Anschauungen der Schaffenden wechselten. Sie erlitten nacheinander den Einfluß des Neuklassizismus, der Romantik, des Naturalismus und Impressionismus, des souveränen Subjektivismus und Idealismus, um nur einige Hauptströmungen anzuführen. Aber dem Suchenden, Sinnenden und Schauenden, der im scheinbar Wirren und Regellofen den Zusammenhängen nachzugehen und sie zu entdecken weiß, wird es bald deutlich, daß die Folge der Schulen und selbst der überragenden Einzelpersönlichkeiten nicht dem Zufall und der Willkür gehorcht, sondern unter dem sanften und doch unwiderstehlichen Zwange eines bestimmten Gesetzes steht. Auf stürmische Entfaltungen folgen Abklärungen. Auf fieberhaftes, ruheloses Suchen folgt behaglich methodische, friedliche Verarbeitung, Vertiefung und allseitige Ausgestaltung des Gefundenen. Auf zentrifugale Zersplitterung folgt zentripetale Sammlung. Immer aber steht ein Künstlergeschlecht in strenger Beziehung zum vorausgegangenen, sei es, daß es dieses frommsinnig fortsetzt, sei es, daß es sich in bewußtem Gegensatz dazu stellt. Vollkommene Autodidakten gibt es in der zeitgenössischen Kunst kaum. So ist jeder Künstler ein Glied in der Kette lebendiger Entwicklungen. Unsere Ausstellung ist in dieser Hinsicht ungewöhnlich lehrreich. Sie lehrt den Zweifelnden, daß alles Kunstleben einheitlich ist. Was seine Einheit bildet, das ist sein Streben nach Verwirklichung der Schönheit. Was alle wahren Künstler, auch die ungewöhnlichsten, einander ähnlich macht, das ist die nach lebendiger Darstellung drängende und charakteristische Ausdruck findende starke Persönlichkeit. Jeder Künstler ist der Sohn seiner Zeit und gerade darum, dem Gesetze der Zeit selbst entsprechend, notwendig auch ein Sohn oder Enkel der Vergangenheit. Die Formel aber, die den Rhythmus des nie stillstehenden Ganges der Kunstentwicklung bezeichnet, heißt ganz einfach: Fortschritt, ununterbrochener Fortschritt.

Bazar-Aktiengesellschaft in Berlin. (Vgl. Börsenbl. Nr. 93.) — Wie der Vorstand in seinem Bericht konstatiert, haben sich die im vorjährigen Geschäftsbericht ausgesprochenen Hoffnungen auf ein befriedigendes Ergebnis des mit dem 31. März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahres erfüllt. Der erzielte Reingewinn beträgt 335 052 *M.* und übersteigt somit die vorjährige Gewinnziffer um ca. 24 000 *M.* Der Vorstand kann daher die Lage des Unternehmens als eine erfreuliche bezeichnen und eine befriedigende Rente auch für das begonnene Betriebsjahr in Aussicht stellen. Der Vorstand schlägt auch in diesem Jahre vor, einen Beitrag auf Betriebsreservekonto zu übertragen für den Fall später etwa notwendig werdender außerordentlicher Vertriebsausgaben oder Extraleistungen, und hat zu diesem Zweck 50 000 *M.* zurückgestellt. Der Vorstand beantragt, den Reingewinn wie nachstehend zu verteilen: zur Dotierung des Reservefonds 16 753 *M.*, Tantieme an den Vorstand 3080 *M.*, zur Dotierung des Vertriebsreservefonds 50 000 *M.*, Dividende auf 4250 Genussscheine zu 60 *M.* 255 000 *M.*, Übertrag auf neue Rechnung 10 219 *M.*

Seltene mathematische Werke. — Einen Aufruf an die deutschen Mathematiker erläßt die bibliographische Kommission der deutschen Mathematiker-Vereinigung. Sie hat die Aufgabe, einen mathematischen Bibliothekskatalog anzulegen, d. h. ein Verzeichnis von selteneren Einzelwerken (namentlich aus früheren Jahrhunderten) und von schwer zugänglichen Zeitschriften aus dem Gebiete der mathematischen Wissenschaften nebst Angabe der öffentlichen Bibliotheken Deutschlands und Osterreich-Ungarns, auf denen sich diese Werke vorfinden. Die Kommission richtet daher an die Mathematiker Deutschlands die Bitte, Verzeichnisse von solchen Werken und Zeitschriften, die sie sich im Verlaufe ihrer Arbeiten gar nicht oder nur schwer verschaffen konnten, möglichst bald an eins der Kommissionsmitglieder einzusenden. Solche Bücher und Zeitschriften, von denen sich herausstellt, daß sie auf sämtlichen deutschen Bibliotheken fehlen, werden bei passender Gelegenheit zur Anschaffung an irgend einem Orte vorgeschlagen werden. (Weil. z. Allg. Ztg.)

Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen. (Vergl. Börsenbl. Nr. 69, 89 u. 101.) — Das auch in Sachsen gesetzlich angeordnete Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen während der Stunden, an denen der öffentliche Handel nicht gestattet ist, hat den Deutschen Bund für Handel und Gewerbe, Sitz Leipzig, zu einer Petition an den sächsischen Landtag veranlaßt, in der um Aufhebung der betreffenden, auf § 3 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 beruhenden Bestimmung gebeten wird. In der Petition wird, wie in den andern, darauf hingewiesen, daß das Offenlassen eines mit Geschmack ausgestatteten Schaufensters unmöglich als eine Ent-

heiligung des Sonntags angesehen werden könne, daß ferner ein Verhängen des Schaufensters den Einbrechern ihr Gewerbe nur erleichtere, und daß mit offenen Schaufenstern dem Publikum ein großer Dienst erwiesen würde. Die Petitionsdeputation der Zweiten sächsischen Kammer stand der Petition wohlwollend gegenüber, erbat sich jedoch zur weitern Beratung, wie das »Leipziger Tageblatt« berichtete, je einen königlichen Kommissar des Ministeriums des Innern und des Kultus. Nach den von beiden abgegebenen Erklärungen kann die Regierung die in der Petition geltend gemachten Umstände nicht für ausreichend ansehen, um an eine Abänderung des Gesetzes heranzutreten. Daß die Schaufenster an Sonntagen während der Stunden, an denen der öffentliche Handel verboten ist, geschlossen bleiben, entspricht nach der Auffassung der Regierung durchaus der Landesitte und den Anschauungen des überwiegenden Teils der Bevölkerung. Ferner vermag die Regierung nicht zuzugeben, daß hinsichtlich der Art der Verhängung der Schaufenster teilweise unüberwindliche Schwierigkeiten vorlägen oder unerfüllbare Forderungen gestellt würden, und endlich ist nach dem Dafürhalten der Regierung die von den Petenten behauptete Möglichkeit, daß Ladeninhaber wegen mangelhafter Verhängung der Schaufenster auch in solchen Fällen bestraft werden könnten, wo sie gar keine Schuld treffe, nach Lage der Gesetzgebung völlig ausgeschlossen. Die Deputation konnte alledem jedoch in keiner Weise beipflichten. Sie führte aus: Seit 1870, in welchem Jahre das Verbot in das Gesetz über die Sonntagsruhe als hergebrachtes Recht mit aufgenommen wurde, haben sich die Verhältnisse im Handel und Wandel, in der Bauweise der Geschäfts- und Warenhäuser, nicht minder aber auch die Anschauungen auf kirchlichem und religiösem Gebiet insoweit geändert, daß Bestimmungen aus jener Zeit heute nicht mehr allenthalben als zutreffend bezeichnet werden können und auch den heutigen Auffassungen nicht mehr entsprechen. Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Geschäftsinhaber vielfach sehr weit von ihren Geschäftslokalen wohnen und daß ihnen durch das Verbot des Offenlassens der Schaufenster oft eine große Belästigung verursacht wird. Weiter ist die Deputation gleich den Petenten der Überzeugung, daß durch das Offenlassen der Schaufenster eine Verletzung der kirchlichen und religiösen Gefühle in dem weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht zu befürchten sei. Die Deputation ist deshalb zu der Ansicht gelangt, daß eine entsprechende Änderung der Gesetzesvorschrift in Erwägung gezogen werden könne und hat deshalb bei der Kammer beantragt, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bei der Schlussberatung über die Petition in der sächsischen Kammer vor wenigen Tagen befürwortete der Abgeordnete Behrens-Niederlöbnitz den Deputationsantrag auf das wärmste. Die Begründung der Petition sei so klar, daß er sich über das Votum der Deputation gefreut und über die ablehnende Haltung der Regierung gewundert habe. Heruntergelassene Rollläden wirkten an trüben Sonntagen sehr trübe. Je mehr Fenster offen seien, desto mehr werde für die Volkswohlfahrt gesorgt sein. Die Städte würden an Sonntagen aus der Umgebung und von Fremden lebhaft besucht, und wenn die Passanten durch die Straßen wandern und die verhängten Schaufenster sehen, so liege das Verhängen der Fenster ganz gewiß nicht im Interesse der Geschäftsleute. Auch vom religiösen Standpunkte könne man ruhig das Öffnen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen befürworten. Er hoffe, daß die Erste Kammer ebenfalls zu einer der Petition günstigen Anschauung kommen und sich die königliche Staatsregierung demgegenüber wohlwollend verhalten werde. Auch Abgeordneter Dr. Vogel-Dresden dankte der Deputation für ihr Votum. In Norwegen, dem Lande der strengsten Sonntagsruhe, wären die Schaufenster Sonntags offen. Was dort ohne Schädigung der religiösen Gefühle möglich wäre, sollte auch bei uns in Sachsen zu machen sein, um so mehr, als eine Reihe deutscher Städte bereits jetzt schon Sonn- und Festtags die Schaufenster offen zu halten gestatte. — Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme des Deputationsantrags.

»Nova«, Literarische Vereinigung junger Buchhändler zu Leipzig. — Das Programm für Monat Mai 1904 ist wie folgt aufgestellt: 7. Mai: Vorseier des Stiftungsfestes. — 8. Mai: Zweites Stiftungsfest. — 14. Mai: Zweite ordentliche Generalversammlung. — Am 21. Mai fällt die Versammlung des Pfingstfestes halber aus und am 28. Mai findet ein Vortrag statt über Robert Prug und Johann Nepomuk Vogel, zwei unbekannte Dichter. — Schon jetzt sei auf den am 11. Juni dieses Jahres stattfindenden »Ludwig Richter-Abend« mit Vorführung von über 100 Projektionsbildern der L. Richterschen Kunst aufmerksam gemacht. Auch zum Stiftungsfest sind Gäste herzlich willkommen.